

Stadt Nettetal
 Fachbereich, Wohnen und Soziales
 Leistungsverwaltung und soziale Hilfen
 - Wohnungswesen -
 Doerkesplatz 11
 41334 Nettetal

Antrag auf Durchführung einer örtlichen Wohnungs- und/oder Wohngebäudebegehung auf der Grundlage des Wohnraumstärkungsgesetzes (WohnStG NRW)

Antragsteller:

Name, Vorname	Telefon
Anschrift	Einzugsdatum

Die Wohnung wird von mir und ____ weiteren Angehörigen/Personen bewohnt.

Es handelt sich um eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnung)
 freifinanzierte Wohnung

Gebäudeart, in dem sich die gemietete Wohnung befindet:

Mehrfamilienhaus Mieteinfamilienhaus sonstiges Gebäude:

Lage der Wohnung im Gebäude:

Erdgeschoss ____ . Obergeschoss
 recht links vorne Mitte hinten

Wohnungsgröße ____ qm / ____ Wohnräume

abgeschlossene Wohnung? Ja Nein

Baujahr: _____

Ausstattung:

WC in der Wohnung WC außerhalb der Wohnung und zwar im _____
 Bad/Dusche Zentralheizung Gas-Etagenheizung
 Kohleofen/-öfen Fußbodenheizung Elektro-Nachtspeicherofen/-öfen
 Einfachverglasung Fenster-Isolierverglasung; ggf. wann eingebaut _____

Angaben zum Eigentümer:

Eigentümer: Name, Vorname, Anschrift	Telefon
--------------------------------------	---------

Angaben zum Hausverwalter (nur, wenn abweichend vom Eigentümer):

Hausverwalter: Name, Vorname, Anschrift	Telefon
---	---------

Sind Sie mit dem Eigentümer/dem Hausverwalter verwandt oder verschwägert?

Ja

Nein

Genauere Beschreibung der Mängel in der Wohnung bzw. im/am Wohngebäude
(Bitte möglichst mit Fotos belegen):

--

Welche Räume sind betroffen?

--

Seit wann bestehen die Mängel?

--

Sind auch noch andere Wohnungen im Haus betroffen? Wenn ja, welche?

--

Wann, wie oft und in welcher Form haben Sie den Eigentümer/den Hausverwalter über die Mängel informiert? (Bitte Nachweise beifügen!)

Hat der Eigentümer/der Hausverwalter bereits Maßnahmen zur Mängelbeseitigung eingeleitet?

- Nein
 Ja, folgende Maßnahmen wurden bereits eingeleitet bzw. vorgenommen:

Nettetal, den _____

(Unterschrift)

Hinweise:

Nach dem Wohnraumstärkungsgesetz (WohnStG NRW) vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 765) in der zurzeit geltenden Fassung obliegt der Stadt Nettetal die Aufgabe, auf die Beseitigung von Missständen an Wohngebäuden, Wohnungen oder Wohnräumen sowie Nebengebäuden und Außenanlagen des Wohnraumes hinzuwirken und die dazu erforderlichen Maßnahmen im Rahmen Ihres Ermessens zu treffen.

Ein Missstand besteht, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebrauchs zu Wohnzwecken gegeben ist. Die Überprüfung erfolgt in der Regel bei einem Ortstermin, zu dem auch der Eigentümer/der Hausverwalter geladen wird.

Im Rahmen des Wohnraumstärkungsgesetz werden weder Gutachten erstellt, noch Schadstoffmessungen durchgeführt. Die Stadt Nettetal betreibt insofern nur eine Sachverhaltsaufklärung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Die Stadt Nettetal kann von dem Eigentümer auch nicht die Verbesserung des Wohnungsstandards verlangen, sondern lediglich auf die Erfüllung der Mindestausstattung hinwirken und die Beseitigung von baulichen Missständen anordnen.